

Informationsblatt für die Hilfe leistende Person

1. Hilfe leistende Person

Die Hilfe leistende Person ist eine Person, die von der sterbewilligen Person bei der Errichtung der Sterbeverfügung genannt und namentlich in die Sterbeverfügung eingetragen wird. Die Hilfe leistende Person unterstützt **freiwillig** die sterbewillige Person bei der Vorbereitung der lebensbeendenden Maßnahme.

Die Hilfe leistende Person muss **volljährig** (mindestens 18 Jahre alt) und **entscheidungsfähig** sein. Entscheidungsfähig bedeutet, dass diese Person die Bedeutung und die Folgen ihres Handelns im jeweiligen Zusammenhang versteht, ihren Willen danach bestimmen und sich auch entsprechend verhalten kann.

Die Hilfe leistende Person darf nicht dieselbe Person sein, die die ärztliche Aufklärung leistet oder die Sterbeverfügung dokumentiert bzw. die rechtliche Aufklärung durchführt.

2. Rolle der Hilfe leistenden Person

Die Hilfeleistung umfasst die **Übernahme des Präparats** von einer öffentlichen Apotheke (samt der erforderlichen Begleitmedikation). Dafür ist es erforderlich, dass die Hilfe leistende Person in der Sterbeverfügung genannt ist und sich in der Apotheke mit einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Reisepass, ...) ausweist.

3. Abholung des Präparats

Die in der Sterbeverfügung genannten Hilfe leistenden Personen sind neben der sterbewilligen Person dazu berechtigt, unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Personalausweis, Reisepass, ...) das Präparat in der Apotheke abzuholen.

4. Freiwilligkeit

Niemand ist verpflichtet, im Rahmen der Sterbeverfügung Hilfe zu leisten. Es darf auch niemand benachteiligt werden, der eine solche Hilfe verweigert. Dies gilt auch für Institutionen und deren Mitarbeiter*innen wie beispielweise Krankenanstalten, Pflegeheime oder Apotheken.

5. Strafrechtliche Grenzen der Hilfeleistung

Damit die Hilfeleistung rechtlich zulässig ist, müssen die Voraussetzungen (ärztliche Aufklärungsgespräche, schwere Erkrankung) für das Errichten einer Sterbeverfügung vorliegen.

Den „letzten Schritt“ zur Lebensbeendigung – die Einnahme des tödlichen Präparats – muss die sterbewillige Person jedenfalls **selbst** vornehmen. Dabei darf die Hilfe leistende Person sie **nicht unterstützen**, beispielsweise durch das an den Mund Halten des mit dem letalen Präparat vermengten Wasserglases.

Erlaubt sind jedoch Vorbereitungsmaßnahmen, wie beispielsweise das Setzen eines Venenweges im Falle der intravenösen Einnahmeform, das Bereitstellen eines Wasserglases, das Auflösen des Präparats im Wasser oder aber das Setzen einer Magensonde. Maßgeblich ist, dass die sterbewillige Person die Handlungskontrolle behält und die notwendige letzte Handlung selbst setzt.

Wichtig ist daher, dass die **Einnahme** des tödlichen Präparats immer **durch die sterbewillige Person selbst** erfolgt, es darf **nicht durch die Hilfe leistende Person** oder durch eine andere Person verabreicht werden.

Jegliche **aktive** Hilfe bei der tatsächlichen Einnahme des Präparats ist absolut unzulässig. In diesem Fall würde sich die Hilfe leistende Person wegen eines Tötungsdeliktes **gerichtlich strafbar** machen.

6. Verbot eines wirtschaftlichen Vorteils

Das Annehmen oder sich versprechen lassen eines wirtschaftlichen Vorteils für sich selbst oder eine andere Person im Zusammenhang mit der Hilfeleistung ist verboten. Zulässig ist nur, entstandene Aufwände zu ersetzen, z. B. Kostenersatz für einen Fahrschein, den die Hilfe leistende Person braucht, um in die Apotheke zu gelangen, in der die Abgabe des tödlichen Präparats erfolgen soll.

Hinweis:

Sollten Sie als Hilfe leistende Person weitere Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne unter der Telefonnummer: 0316/877-3350 oder schreiben Sie uns eine E-Mail an ppo@stmk.gv.at.